

Arbeitsrecht (Nr. 065/2006)

Abweichen von Speiseplan durch Koch rechtfertigt keine Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Das eigenmächtige Abweichen eines Kochs vom Speiseplan kann selbst dann keine ordentliche Kündigung rechtfertigen, wenn er deswegen bereits zuvor abgemahnt worden ist.

Der Kläger ist seit dem 15.02.2002 als Küchenleiter bei der Beklagten, die ein Unternehmen zur Seniorenbetreuung führt, beschäftigt. Nach der von beiden Parteien unterzeichneten Stellenbeschreibung obliegt ihm u.a. die Leitung des Küchenpersonals, die Organisation und Koordination der Küche unter Berücksichtigung der gegebenen Maßnahmen, eine ansprechende Speiserversorgung sowie die Sicherstellung der fachgerechten täglichen Arbeit in der Küche.

Mit Schreiben vom 11.03.2005 mahnte die Beklagte den Kläger wegen dreimaligen Abweichens vom Speiseplan innerhalb einer Woche ab. Konkret warf sie dem Kläger vor, Wirsing statt Erbsen- und Möhrengemüse, Kartoffelsalat mit Ei und Gurke statt Speck sowie eine rote statt einer braunen Sauce zu einer Haxe gefertigt zu haben. Mit Schreiben vom 18.04.2005 kündigte die Beklagte das mit dem Kläger begründete Arbeitsverhältnis schließlich zum 31.03.2005. Sie begründete die Kündigung zum einen mit einer unzureichenden Reinigung des Arbeitsbereiches. Zudem habe der Kläger sich erneut nicht an den Speiseplan gehalten, da es am 05.04.2005 nicht die nach dem Speiseplan vorgesehenen gebratenen Hackfleischbällchen, sondern stattdessen gedünstete Hackfleischbällchen gegeben habe.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Feststellung, dass das zwischen den Parteien begründete Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist sowie seine vertragsgemäße Weiterbeschäftigung. Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt, die Hackfleischbällchen habe er

gedünstet, da beim Dünsten mehr Sud anfalle, woraus er eine Sauce machen könne. Die Bewohner legten einen großen Wert auf viel Sauce. Die Klage des Kochs hatte in beiden Instanzen Erfolg.

Die eigenmächtige Abweichung von einem Speiseplan durch einen Koch in einem Seniorenwohnheim in der Weise, dass Hackfleischbällchen gedünstet statt gebraten worden sind, rechtfertigt nach der Entscheidung des Gerichts eine ordentliche Kündigung selbst dann nicht, wenn der Arbeitnehmer bereits zuvor abgemahnt worden ist, weil er in einer Woche dreimal von einem Speiseplan abgewichen ist. Er hatte Wirsing statt Erbsen- und Möhrengemüse, Kartoffelsalat mit Ei und Gurke statt mit Speck und eine rote statt einer braunen Sauce zu einer Haxe gefertigt.

Urteil des LAG Hamm vom 16.11.2005

Aktenzeichen: 3 Sa 1713/05

Veröffentlicht: Pressemitteilung des LAG Hamm

Nr. 02/06 v. 20.02.2006

01.03.2006